

16.09.91

R - AS - FS - Fz

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes  
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850 f Abs. 1 Buchstabe a ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 850 f Abs. 1  
Buchstabe a die Worte "entsprechend der Anlage 2 (zu § 850 c)  
der Zivilprozeßordnung" durch die Worte "entsprechend der  
Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850 c)" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

**Ausgeliefert am 17. SEP. 1991**

AS  
FS

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850 f Abs. 1 ZPO)<sup>\*</sup>

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 850 f Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung der notwendige Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,
- b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltungspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen."

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Sicherung des Existenzminimums des Schuldners stets höher bewertet wird als die Belange des Gläubigers und somit der Schuldner auch zukünftig wegen Pfändungen nicht sozialhilfebedürftig wird.

---

\* Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 wird der Änderungsvorschlag unter Ziffer 1 hier redaktionell berücksichtigt.

R 3. Zu Artikel 3

AS

FS

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

(nur R)

Artikel 3 des Entwurfs sieht die Fortgeltung der bisherigen Pfändungsfreigrenzen in den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit von drei Jahren vor, um "den derzeit noch besonderen Verhältnissen" (Vorblatt Abschnitt A) in diesen Ländern Rechnung zu tragen.

Dabei wird verkannt, daß zwar bei Begründung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 ins Gewicht fallende Unterschiede in den Preis- und Lebensverhältnissen zwischen Altbundesrepublik und Beitrittsgebiet bestanden haben, daß aber die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten - anders als die Einkommen - von der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung nivelliert worden sind.

Die Preisentwicklung im Osten orientiert sich mittlerweile weitestgehend an dem Preisgefüge im Westen, teilweise werden Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs in den neuen Bundesländern sogar teurer angeboten als in der Altbundesrepublik.

Für die Bürger im Beitrittsgebiet stellt sich lediglich noch das Mietpreinsniveau spürbar günstiger dar. Jedoch wird sich auch dies mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an ändern, da zu diesem Zeitpunkt erstmals die Anhebung der Kaltmieten und die Umlegung der Betriebskosten zugelassen wird.

Deshalb bestehen keine sachlichen Gründe mehr, die eine differenzierende Regelung im Hinblick auf **Artikel 3 GG** rechtfertigen könnten.

(nur AS und  
FS)

Zwischenzeitlich sind Unterschiede in den Preis- und Lebensverhältnissen zwischen alten und neuen Bundesländern kaum noch festzustellen, so daß eine differenzierende Regelung bei den Pfändungsfreigrenzen nicht mehr gerechtfertigt ist.

476/1/91

- 4 -

B

4. Der Finanzausschuß  
empfiehlt dem Bundesrat,  
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.